

# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

37. Jahrgang

Braunschweig, den 8. Juni 2010

Nr. 10

Inhalt	Seite
Verordnung zur Sicherstellung der Wasserversorgung bei Wassernotständen in der Stadt Braunschweig .....	39

## Verordnung zur Sicherstellung der Wasserversorgung bei Wassernotständen in der Stadt Braunschweig vom 11. Mai 2010

Zur Sicherstellung der Wasserversorgung bei einem Wassernotstand hat der Rat der Stadt Braunschweig gemäß § 55 Abs. 1 Ziff. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Jan. 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), in Verbindung mit §§ 6, 40 Abs. 1 Ziff. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Okt. 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), für das Gebiet der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 11. Mai 2010 folgende Verordnung beschlossen:

### § 1

Während eines Wassernotstandes ist Gewerbetreibenden die Wasserentnahme aus den Trinkwasserleitungen im Stadtgebiet nur zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des jeweiligen Betriebes erlaubt. Private Haushalte haben den Wasserverbrauch auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Insbesondere ist es verboten, Wasser aus den Trinkwasserleitungen im Stadtgebiet zu folgenden Zwecken zu verwenden:

- zum Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von Haus- und Kleingärten, Grünflächen und Parkanlagen,
- zum Besprengen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Terrassen und Dächern,
- zum Füllen von Schwimmbecken und Freilandaquarien,
- zum Betreiben von Springbrunnen und Wasser-künsten aller Art,
- für das Waschen von Fahrzeugen (insbes. Kraftfahrzeugen) jeglicher Art sowie von Anhängern und Flugzeugen, die sportlichen Zwecken dienen,
- zum Kühlen durch Berieselung.

### § 2

Das Vorliegen eines Notstandes und seine Beendigung werden durch den Oberbürgermeister festgestellt. Die Feststellung kann örtlich und sachlich begrenzt werden. Die Bekanntgabe des Notstandes sowie seine Beendigung erfolgt durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen oder in sonst geeigneter Weise.

### § 3

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- und Verboten des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft und am 15. Mai 2030 außer Kraft.

Braunschweig, den 28. Mai 2010

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Lehmann  
Erster Stadtrat

Vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Braunschweig, den 28. Mai 2010

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Lehmann  
Erster Stadtrat

